

Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 13. Januar 2021

**2021/1 0.03.04 Ersatzwahlen
Grosser Gemeinderat, Ersatzwahl von Linus Fivian**

Beschluss Stadtrat

1. Als Mitglied des Grossen Gemeinderats wird für den Rest der Amtsdauer 2018–2022 per 21. Januar 2021 als gewählt erklärt:

Linus Fivian, 2000, EVP, Student, Höhenstrasse 8, 8620 Wetzikon
2. Gegen diesen Beschluss kann innert fünf Tagen, ab dem ersten Tag nach der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8630 Hinwil schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, Ziff. 1 und 2 dieses Beschlusses am 15. Januar 2021 amtlich zu publizieren.
4. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
5. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil
 - Linus Fivian, Höhenstrasse 8, 8620 Wetzikon
 - Lohnbuchhaltung
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Gemeinderat Jürg Joos ist seit der Einführung des Parlaments im Jahr 2014 Mitglied dieser Behörde. Mit Brief vom 16. November 2020 hat er ein Gesuch um vorzeitige Entlassung per sofort aus dem Amt gestellt. Sein Austritt erfolgt aus persönlichen Gründen.

Der Bezirksrat Hinwil hat mit Beschluss vom 10. Dezember 2020 dem Gesuch von Jürg Joos unter Verdankung der geleisteten Dienste stattgegeben. Er wird per sofort als Mitglied des Grossen Gemeinderats der Stadt Wetzikon entlassen. Gleichzeitig wird die Stadt Wetzikon eingeladen, die Nachfolge zu bestimmen.

Gemäss § 108 Abs. 1 i.V.m § 111 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte erklärt der Stadtrat die erste Ersatzperson der betreffenden Liste als gewählt. Susanne Furrer hat aber die Wahl abgelehnt und es steht die nächste Ersatzperson zur Wahl.

Publikation und Wahl

Da Jürg Joos per sofort auf dem Amt ausscheidet, kann der Amtsantritt des neu gewählten Mitglieds schnellstmöglich erfolgen, sobald die Ersatzwahl rechtskräftig ist. Dies ist der Fall, wenn die fünftägige Frist für die Erhebung eines Rekurses in Stimmrechtssachen gemäss § 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 22 Abs. 1

des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) ungenutzt verstrichen ist. Die Frist beginnt am ersten Tag nach der amtlichen Publikation zu laufen. Die Publikation soll am 15. Januar 2021 erfolgen, die Rekursfrist endet somit am 20. Januar 2021. Spätestens an diesem Tag muss eine allfällige Rekurschrift der Post übergeben werden (§11 Abs. 2 VRG), sodass noch drei weitere Arbeitstage abzuwarten sind. Der Amtsantritt des neuen Mitglieds kann somit per 23. Januar 2021 erfolgen, sofern kein Rekurs eingereicht wird.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin